



GROßSCHWEIDNITZER ORTSBLATT

09. Dezember 2023 | Jahrgang 15

WEIHNACHTS-
MARKT GROß-
SCHWEIDNITZ
SEITE 11

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Großschweidnitz · Ernst-Thälmann-Straße 63 · 02708 Großschweidnitz · ☎ (0 35 85) 83 26 67
verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister der Gemeinde Großschweidnitz – Jons Anders, E-Mail: grossschweidnitz@t-online.de
allgemeine Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung: Mo. – Do. 8.00 – 12.00 Uhr, sowie Mi. 13.00 – 18.00 Uhr und Do. 13.00 – 17.00 Uhr, Fr. geschlossen

Gemeinderatssitzung



Die nächste Gemeinderatssitzung
findet statt

am **14.12.2023 um 19.00 Uhr**
in der Gemeindeverwaltung.

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung am 16.11.2023

Beschluss Nr.: 38/2023

Benennung:

Annahme einer Spende über 50,00 €
von Frau Renate Hülsenberg zur Ver-
wendung für den Weihnachtsmarkt
Großschweidnitz.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Groß-
schweidnitz beschließt in seiner Sitzung
am 16.11.2023 die Spende von Frau Re-
nate Hülsenberg, Hofmannstraße 47,
01277 Dresden zur Verwendung für den
Weihnachtsmarkt anzunehmen.

Großschweidnitz, 16.11.2023

Jons Anders
Bürgermeister

Beschluss Nr.: 39/2023

Benennung:

Annahme einer Spende über 50,00 €
von Herrn Björn König, Ziegeleiweg 9,
02708 Großschweidnitz zur Verwen-
dung für den Weihnachtsmarkt Groß-
schweidnitz.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Groß-
schweidnitz beschließt in seiner Sitzung
am 16.11.2023 die Spende von Herrn
Björn König, Ziegeleiweg 9, 02708 Groß-
schweidnitz zur Verwendung für den
Weihnachtsmarkt anzunehmen.

Großschweidnitz, 16.11.2023

Jons Anders
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder
des Gemeinderates: 12 + 1
davon anwesend: 9+ 1
10 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder
des Gemeinderates: 12 + 1
davon anwesend: 9+ 1
10 Ja Stimmen
0 Nein Stimmen
0 Enthaltungen

Gemeindeinformation

Das Sekretariat der Gemeindeverwal-
tung ist vom **22.12.2023 bis 05.01.2024**
nicht besetzt.

Ab **08.01.2024** sind wir wieder da.

Bibliothek



Es gibt ein ständig wechselndes Angebot
an Krimis, Romanen und Kinderbüchern.

Öffnungszeiten:

jeden Donnerstag: 14.00 – 17.00 Uhr
im Gemeindeamt

Bürgerpolizistin



Polizeihauptmeisterin

Jane Kraut

Polizeirevier Zittau-Oberland

Clara-Zetkin-Straße 1a, 02708 Löbau

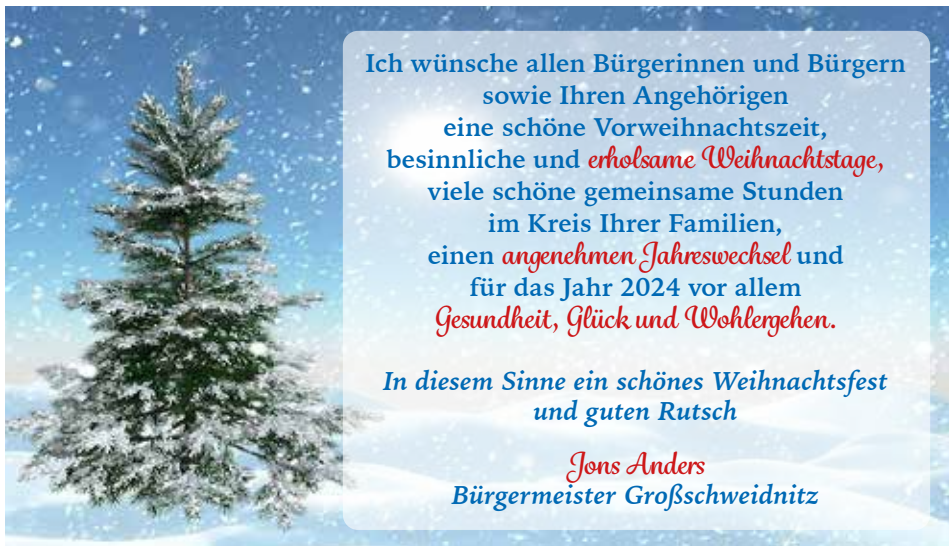
Betreuungsbereich:

Großschweidnitz, Lawalde, Rosenbach

Tel.: 03585 / 865-216

Mobil: 0172 / 5439627

jane.kraut@polizei.sachsen.de



Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern
sowie Ihren Angehörigen
eine schöne Vorweihnachtszeit,
besinnliche und *erholungsreiche* *Weihnachtstage*,
viele schöne gemeinsame Stunden
im Kreis Ihrer Familien,
einen *angenehmen* *Jahreswechsel* und
für das Jahr 2024 vor allem
Gesundheit, Glück und Wohlergehen.

In diesem Sinne ein schönes Weihnachtsfest
und guten Rutsch

Jons Anders
Bürgermeister Großschweidnitz

Polizeiverordnung

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Löbau im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft Löbau zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Aufgrund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG), erlassen als Artikel 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen, in der Fassung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 9, S. 358 und S. 389) und § 36 und § 37 in Verbindung mit § 6 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 7, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. 2022 Nr. 7, S. 134) in Verbindung mit der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Löbau in der Fassung vom 20.04.2004 (SächsGVBl. 2004 Nr. 27, S. 691) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Löbau in seiner Sitzung am 02.11.2023 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Löbau in seiner Sitzung am 07.11.2023 folgende Polizeiverordnung erlassen:

**Abschnitt 1 –
Allgemeine Regelungen**

§ 1

Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen im gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Löbau. Hierzu zählen die Gebiete der Großen Kreisstadt Löbau mit ihren Ortsteilen, der Gemeinden Großschweidnitz, Lawalde und Rosenbach. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen

Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, verkehrsberuhigte Bereiche, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sport- und Bolzplätze.
- (3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spiel- und Sportgeräte, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.
- (4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

**Abschnitt 2 –
Umweltschädliches Verhalten**

§ 3

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen,

die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten sind auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.

- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde sind in entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in verkehrsberuhigten Bereichen und bei größeren Menschenansammlungen, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

Polzeiverordnung

- (4) Der Absatz 3 gilt nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz, Rettungshunde mit Nachweis und Blindenführhunde.
- (5) § 28 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen. Ein dazu geeignetes Behältnis (z.B. Tüte bei Hunden) ist mitzuführen.
- (2) Die Vorschriften des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKrWBodSchG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6

Tierfütterungsverbot

- (1) Es ist verboten, Tauben auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu füttern.
- (2) Wildtiere und verwilderte Haustiere dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

Abschnitt 3 –

Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7

Schutz der Nachtruhe

- (1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe

mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von die Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8

Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) oder

in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Gaststättengesetzes (GastG), des Gesetzes über die Gaststätten im Freistaat Sachsen (SächsGastG), des Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz), des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG), der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) und des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nicht in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:
- der Betrieb von Rasenmähern,
 - das Häckseln von Gartenabfällen,
 - der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten,
 - das Hämmern,
 - das Sägen,
 - das Bohren,
 - das Holzspalten,
 - das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG), insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben von dieser Regelung unberührt.

Polizeiverordnung

§ 11

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen sowie die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKrWBodSchG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:
 - 1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehenden den Passanten bedrängt,
 - 2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berausenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem

- Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
- 3. die Notdurft zu verrichten,
- 4. zu nächtigen oder zu lagern,
- 5. Gegenstände aller Art wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter im Rahmen der Beschränkung von § 11 Abs. 3.

- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

§ 13

Abbrennen offener Feuer

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von offenen Feuern ohne die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.
- (2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuern mit maximaler Stapelhöhe und Durchmesser von 1,0 m mit trockenem unbehandeltem Holz oder anderen handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbriketts) in befestigten Feuerstätten oder in anderen handelsüblichen Grillgeräten und Brennbehältnissen (z. B. Feuertonnen, Feuerschalen, Feuerkörbe) erlaubt. Größere Feuer bedürfen der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung anderer durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, starkem und böigem Wind, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.

- (4) Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächs-KrWBodSchG), des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG), des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Er-

schütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 14

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus ein nummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 15

Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

- (1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.
- (2) Von den Verboten des § 12 Abs. 1 Nr. 4 kann die Ortspolizeibehörde Aus-

Polizeiverordnung

nahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.

- (3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 16**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
4. entgegen § 4 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund nicht angeleint oder in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt,
6. entgegen § 5 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt oder ein dafür geeignetes Behältnis, bei Hunden z.B. eine Tüte, nicht mitführt,
7. entgegen § 6 Tiere füttert,
8. entgegen § 7 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
9. entgegen § 8 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanische oder elektroakustische Geräten zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,
10. entgegen § 9 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt,

11. entgegen § 10 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr durchführt,

12. entgegen § 11 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr Wertstoffcontainer nutzt,

13. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer stellt,

14. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,

15. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt, entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt, entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet, entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 4 ohne Erlaubnis nächtigt oder lagert, entgegen § 12 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert

16. entgegen § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ein Feuer ohne polizeibehördliche Erlaubnis abbrennt,

17. entgegen § 13 Abs. 3 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine einer Nebenbestimmung verbunden Erlaubnis Feuer abbrennt,

18. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versehen,

19. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 14 Abs. 2 anbringt.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 17**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 11.05.2011 außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, 08.11.2023



Albrecht Gubsch

Oberbürgermeister der
Großen Kreisstadt Löbau

Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses
der Verwaltungsgemeinschaft Löbau

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 (SächsGemO) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses
der Verwaltungsgemeinschaft Löbau vom 07.11.2023**

Große Kreisstadt Löbau
Der Oberbürgermeister
Gemeinschaftsvorsitzender

Beschluss Nr. 01/2023/GA**Beschluss zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für
die Verwaltungsgemeinschaft Löbau**

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft (VWG) Löbau beschließt in seiner Sitzung am 07.11.2023 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Löbau und beauftragt die Stadt Löbau als erfüllende Gemeinde, das Aufstellungsverfahren einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Gesamte Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	16
davon anwesend:	15
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltung:	0

Beschluss Nr. 02/2023/GA**Neufassung Polizeiverordnung**

Infolge des Stadtratsbeschlusses der Großen Kreisstadt Löbau, als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Löbau, vom 02.11.2023 beschließt der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Löbau in seiner Sitzung am 07.11.2023 die Neufassung der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Löbau im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft Löbau zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Abstimmungsergebnis:

Gesamte Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	16
davon anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

Die Bekanntmachung der Polizeiverordnung erfolgt in diesem Amtsblatt ab Seite 2.

Tierbestandsmeldung 2024**Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

bitte beachten Sie, dass Sie als **Tierhalter*in** von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen** zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung,
- die Gewährung von Beihilfe und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter*innen erhalten Ende Dezember 2023 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2024 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter*innen, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Online-Meldung sind die am Stichtag 1. Januar 2024 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2024 Ihren Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete*r Tierhalter*in u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

**Neuanmeldung**

Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts
Löwenstr. 7a,
01099 Dresden

Telefon: 0351 / 80608-30
E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de

Nachruf Manfred Ortlieb



Seit über 30 Jahren besteht unsere Partnerschaft mit der Gemeinde Klosterlechfeld und seitdem gab es viele gegenseitige Besuche, Gespräche, Impulse und es wurden viele persönliche Freundschaften geschlossen. Mittlerweile kennt man sich und hat auf vielen Ebenen Erfahrungen ausgetauscht und weitergegeben. Zu einem der Ersten, die diese langjährige Partnerschaft immer mit Leben erfüllt haben, gehörte Herr Manfred Ortlieb. Er war

bei vielen Reisen der Macher für die Organisation der Reisen der Klosterlechfelder zu uns und hat auch zahlreiche schöne Bilder und Ereignisse als entsprechenden Nachtrag in Form von Zeitungsberichten, Bücher und Kalendern für immer festgehalten. Durch seine vielen ehrenamtlichen Funktionen in Klosterlechfeld, in die er mit eingebunden war, hat er so auch das partnerschaftliche Miteinander geprägt. In den letzten Jahren war ihm das leider nicht mehr so möglich und nun ist er nach langer Krankheit am 27. Oktober verstorben. Er wird uns bei zukünftigen Besuchen fehlen, aber wir werden ihn in guter Erinnerung behalten.

Gemeindebibliothek



Buch des Monats Dezember

Der Dezember ist der letzte Monat im Jahr und er ist auch der schönste Wintermonat. Warum? Überall sind die Fenster in den Häusern weihnachtlich geschmückt, Lichterketten leuchten in den Straßen und die Weihnachtsmärkte verbreiten Glühweinduft.

Unser Buch des Monats spielt zur Adventszeit auf der Insel Sylt. Dort räumt der Weihnachtsmann ab.

„**Geld oder Lebkuchen**“ von **Dora Heldt** ist fast ein Krimi. Der Titelheld Rentner Ernst Mannsen hat nichts gegen Weihnachten, aber die Insel ist ohne die Touristen leer, die Tage sind lang, dunkel und langweilig. Während seine Frau Gudrun sich im Weihnachtskomitee engagiert, bleibt ihm nur, die Lichterkette für die Tanne im Garten anzuklemben. Da erfährt Ernst, dass der Filialleiter der Bank, der immer den Weihnachtsmann gibt, mitsamt den Spenden für bedürftige Kinder verschwunden ist. Das ist die Chance für ihn und für Abwechslung. Ernst Mannsen wird sich um das Problem kümmern. Sozusagen als der Robin Hood von Sylt. Zusammen mit einer Komplizin plant er einen großen Coup, der allerdings völlig aus dem Ruder läuft. . . Die Autorin Dora Heldt, 1961 auf Sylt geboren, ist gelernte Buchhändlerin und lebt in Hamburg. Mit Ihrem Buch „Urlaub mit Papa“ gelang ihr der Durchbruch zur Bestsellerautorin. Viele ihrer Bücher sind auch schon verfilmt worden.

Neugierig geworden? Dann schnell immer donnerstags in die Gemeindebibliothek.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Adventszeit, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2024.

Ihr Bücherwurm – Kerstin Niese

Anzeige

Neujahrskonzert

des
Landkreises Görlitz

Sonntag, 7. Januar 2024, 16 Uhr
Bürgerhaus Niesky

„In 80 Minuten durch Amerika“
3. Philharmonisches Konzert
Neue Lausitzer Philharmonie



Eintritt 20 Euro

Kartenvorverkauf ab 06.11.2023 im Bürgerhaus Niesky
Montag - Donnerstag 10 - 17 Uhr
Freitag 10 - 16 Uhr



Eine fröhliche Weihnachtszeit und ein glückliches und gesundes neues Jahr 2024 wünscht Ihnen die Krankenhausleitung des SKH Großschweidnitz.

Herzlich laden wir Sie dazu ein, den Advent auch bei einem unserer Weihnachtskonzerte am 9. und 20. Dezember 2023, jeweils um 17:00 Uhr, in der Kirche Großschweidnitz zu genießen.

Sächsisches Krankenhaus für
Psychiatrie, Psychotherapie
und Neurologie Großschweidnitz
www.skh-grossschweidnitz.de

 Sächsisches Krankenhaus
Großschweidnitz
Akademisches Lehrkrankenhaus der TU Dresden

Redaktionsschluss

Januar-Ausgabe

18.12.2023



Sport-Club Großschweidnitz-Löbau

Abteilung Fußball

1. Herren

Die Mannschaft von Marco Süße hat die Hinrunde im oberen Tabellenmittelfeld abgeschlossen (zum Redaktionsschluss waren die Partien gegen Schleife und Kodersdorf noch nicht absolviert). Der Abstand zur Spitze, in einer Kreisoberligasaison in der jeder jeden schlagen kann, ist gering.

Auch im Pokalwettbewerb ist die Mannschaft noch vertreten. Im Viertelfinale trifft man auf die SpG ESV Lok Zittau. Das für November angesetzte Spiel ist aufgrund der vorherrschenden Wetterlage ausgefallen. Ein Ersatztermin stand zum Redaktionsschluss noch nicht fest.

Auch in der Hallensaison werden die Süße-Schützlinge an dem ein oder anderen Turnier, u.a. am traditionellen Sparkassen-Cup in Bernstadt, teilnehmen.

2. Herren

Unsere Reserve hat die Hinrunde auf dem 6. Tabellenplatz abgeschlossen. Vier Siegen stehen vier Niederlagen gegenüber.

Senioren

Unsere Oldies hatten in der Hinrunde mit argen Personalsorgen zu kämpfen. So konnte von 9 Spielen nur eines gewonnen werden. Bis auf die deutliche Niederlage in Neugersdorf (10:1) waren aber alle Spiele eng umkämpft. In der Rückrunde geht da sicher noch etwas für unsere Alten Herren.

Nachwuchs

Auch unser Nachwuchs hat in der Hinrunde tolle Leistungen erbracht.

Die E-Junioren zum Beispiel führen ihre Tabelle an.

Die D-Junioren überwintern in einer gut besetzten Kreisoberliga-Staffel auf einem Nichtabstiegsplatz.

Die C-, B- und A-Junioren rangieren aktuell eher in der unteren Tabellenhälfte. Doch auch hier ist man aufgrund der positiven Entwicklung im Saisonverlauf frohen Mutes in der Rückrunde noch bessere Ergebnisse erzielen zu können.

Auch unsere Nachwuchskicker nehmen an zahlreichen Hallenturnieren teil.

Alle Ergebnisse, Tabellenstände und Informationen zu den Hallenturnieren gibt es auf unserer Homepage und der Facebookseite.

Mitgliederversammlung 2023

Ende November lud der Vorstand der Abteilung Fußball des Sportclub Großschweidnitz-Löbau zur jährlichen Mitgliederversammlung in das Vereinshaus nach Großschweidnitz ein. 42 stimmberechtigte Mitglieder und ein Teil der A Junioren folgten dieser Einladung.

Nach der Eröffnung durch Vorstandsmitglied Nico Kahlert, welcher souverän durch den Abend führte, folgten die Berichte über die Entwicklungen im Herren- und Nachwuchsbereich sowie ein Überblick über die finanzielle Situation des Vereins.

Anschließend wurde der „alte“ Vorstand einstimmig durch die anwesenden Mitglieder entlastet.

An dieser Stelle ein großes Dankeschön an Rico Hoffmann für seine Vorstandsarbeit in den letzten Jahren. Leider hat sich Rico nicht noch einmal zur Wahl gestellt.

Punkt 4 der Tagesordnung sah eine eher formelle Änderung der Satzung vor, in der die Vorstandspositionen neu definiert wurden. Diese wurde einstimmig beschlossen.

Der Vorstand hat in den letzten Jahren auf Beitragsanpassungen verzichtet (zuletzt 2015 bzw. 2017)

Aufgrund von steigenden Kosten sind diese aber nun unerlässlich. Die Mitglieder haben auch hier einstimmig eine neue Beitragsordnung beschlossen.

Nach einer kurzen Pause stand die Neuwahl des Vorstandes auf dem Programm. Vom „alten“ Vorstand stellten sich Marco Hanske, Nico Kahlert, Michael Litzke, Matthias Keller, Roland Klemm und Martin Berndt erneut zur Wahl. Als neues Mitglied stellte sich Charleen Kärger, welche neben ihrer Übungsleitertätigkeit auch bereits andere Aufgaben im Verein übernimmt, zur Wahl.

Alle Personen, die sich zur Wahl gestellt haben, wurden in der Mitgliederversammlung einstimmig (bei Martin Berndt 1 Stimmenthaltung) in das Vorstandsamt gewählt.

Wir wünschen dem neuen Vorstand für die anstehenden Aufgaben alles Gute.

Im Anschluss erfolgte noch der Abschlussbericht zum Bauprojekt „Stadion Großschweidnitz“.

Hauptsponsor verlängert vorzeitig

Wir danken der List GmbH, insbesondere seinem Geschäftsführer Christian List (auf dem Foto mit Vorstandsmitglied Michael Litzke) für die Zusammenarbeit in den letzten Jahren.

Erfreulicherweise können wir verkünden, dass Herr List den Sponsorenvertrag vorfristig um weitere 3 Jahre verlängert hat.



Hartplatz in Löbau

Wir danken recht herzlich der Agrofarm Herwigsdorf eG und unserem Coach der 1. Herrenmannschaft Marco Süße für die Bemühungen den Hartplatz im Löbauer Stadion wieder in einen spielfähigen Zustand zu versetzen.

Blut spenden „VereinT“

Im Oktober nahmen Coach Marco Süße und einige Spieler der 1. Mannschaft an der Blutspende-Aktion bei unserem Partner - der Physio- und Ergotherapie Franziska Müller - teil. Diese fand im Rahmen des Tages der offenen Tür statt.

Weihnachtsgrüße

Der Sportclub wünscht allen Mitglieder, Fans, Sponsoren und Spendern eine schöne Weihnachtszeit.



Ein aufregendes, arbeitsames Jahr mit vielen tollen Events, einem riesigen Stadionprojekt und toller Nachwuchsarbeit liegt hinter uns und nun ist es an der Zeit die kommenden Tage zu nutzen um zur Ruhe zu kommen und Kraft für die anstehenden Aufgaben und Projekte in 2024 zu tanken.



Sport-Club Großschweidnitz-Löbau

Abteilung Kegeln

Auswärtssieg der Seniorenmannschaft in Ottendorf-Okrilla

Die Seniorenmannschaft um Kapitän Peter Hiller konnte beim Auswärtsspiel am 18.11. in Ottendorf-Okrilla einen starken Sieg erkämpfen. Im Startpaar holte Thomas Fischer mit 556 den 1. Mannschaftspunkt und Manfred Seifert musste sich mit 489 dem Gegner geschlagen geben. Der starke Mittelpaar Martin Gross (544) und Ralf Lass (507) bauten die Führung auf 3 : 1 Punkte aus. Im letzten Durchgang erspielten Bernd Urban 506 und Torsten Jeremias 563, was gleichzeitig Tagesbestwert war. Am Ende hieß es 3165 zu 3146 Kegel und 6 : 2 Punkte für uns, was den Sieg bedeutete.

Beim Heimspiel am 11.11. konnten unsere Senioren mit 3275 Kegeln einen neuen Mannschaftsbahnrekord erspielen. Daran waren aktiv auf der Bahn beteiligt: Manfred Seifert mit 479, Martin Groß 564, Ralf Lass 575, Stefan Gross 524, Bernd Urban 548 und Torsten Jeremias mit 585. Herzlichen Glückwunsch zu diesen starken Ergebnissen.

Damit stehen die Senioren auf dem starken Platz 3 der 8 Mannschaften in der Tabelle.



Beim Nachholspiel am 16.11. gegen Pirna auf unserer Heimbahn konnte auch die 1. Männermannschaft einen Heimsieg feiern. Durch einige krankheits- und verletzungsbedingte Ausfälle waren wir froh, spontan auf Johannes Nehyba von der 2. Mannschaft zurückgreifen zu können. Mit ganz starken 553 holte er den ersten Mannschaftspunkt. Diesem folgten weitere durch Oliver Melde (567), Matthias Teuber (529) und Sandro Kabisch (577). Das Schlusspaar mit Vincent Lober (525) und Uwe Gottschald (517) machte den Sieg perfekt und so gewannen wir mit 3268 zu 3210 und 6 : 2 Punkten. Herzlichen Glückwunsch dazu !

Hier die nächsten Termine Heimspiele:

Datum	Spielklasse	Mannschaft	Gegner
20.01. 9 – 12 Uhr	2. Verbandsliga	Senioren	Chemie Radebeul
03.02. 9 – 11 Uhr	1. Kreisklasse	Männer	TSG Boxberg-Weißwasser
13 – 16 Uhr	2. Verbandsliga	Männer	Königsbrücker SV WR

Unsere 2. Männermannschaft verlor ihr letztes Punktspiel gegen den TSV Ebersbach am 25.11. mit 1858 zu 1918 Kegeln. Es erspielten Vincent Lober 465, Günter Rothe 433, Marco Heine 495 und Kapitän Johannes Nehyba 465 Punkte. Schade, aber mit den Ergebnissen von Hannes und Vincent 1 Woche zuvor bei der 1. Mannschaft wäre es ein Sieg geworden. Aber Kopf hoch und weiterkämpfen !

Wir freuen uns auch, dass wir dieses Jahr am Do. 28.12. wieder unser Familienkegeln auf der Kegelbahn durchführen können. Ab 13 Uhr geht's los und wir hoffen auf zahlreiche Gäste und kegelbegeisterte Bürger unseres Ortes.

Sandro Kabisch

*Weitere Infos gibt's auf unserer Facebook-Seite
SC Grossschweidnitz-Löbau Abt. Kegeln und
unter www.scgrossschweidnitz.de*

Familienkegeln



Donnerstag,

28.12.2023

ab 13.00 Uhr

Kegelbahn Großschweidnitz

Wir laden alle Freunde des Kegelsports zu einem gemütlichen Kegelwettkampf ein.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.



Bitte Turnschuhe nicht vergessen!

(Siegerehrung Kinder ca. 18.00 Uhr)

Schützengesellschaft Großschweidnitz e.V.



Liebe Schützenschwestern und Schützenbrüder,

Am 17.11. fanden die Vereinsmeisterschaften Luftgewehr und Luftpistole sowie der Wettkampf um den Langwaffenpokal statt. Folgende Ergebnisse wurden dabei erzielt:

Vereinsmeisterschaft Luftgewehr

- 1. Thomas Geyer 82,1 Ringe
- 2. Oliver Geyer 81,5 Ringe
- 3. Roland Worch 73,7 Ringe



Vereinsmeisterschaft Luftpistole

- 1. Sven Kleinhenz 91,9 Ringe
- 2. Roland Worch 89,1 Ringe
- 3. Oliver Geyer 83,4 Ringe



Langwaffenpokal

- 1. Oliver Geyer 81,9 Ringe
- 2. Roland Worch 75,0 Ringe
- 3. Michael Lange 71,2 Ringe



Wir Gratulieren allen Gewinnern für Ihre Schießergebnisse. Der Pokal und die Urkunden wurden den Gewinnern mit Applaus übergeben. Es war nach dem Herbstpokal die zweite Meisterschaft auf der neuen elektronischen Schießanlage unseres Vereins. Die Neue Anlage hat damit voll und ganz ihre Probe bestanden. Im Monat Dezember 23 wird sich unsere Schützengesellschaft mit einem Stand an dem Weihnachtsmarkt der Gemeinde beteiligen. Unsere Weihnachtsfeier findet dann am 16.12.23 im Schützenheim statt. Geladen sind unsere Mitglieder mit Partner und unser Sponsor.

Nach der Auswertung der Vereinsmeisterschaft und dem Langwaffenpokal konnte der Vereinsvorsitzende, Hans-Henner Niese, die Würdigung eines Vereinsmitgliedes vornehmen. Unser Mitglied Sven Kleinhenz hat sich besonders engagiert und eingesetzt bei der Fertigstellung unserer Förderprojekte, dem wassergekühltem Kaminofen und der modernen elektronischen Schießanlage. Wir danken ihm ganz herzlich für seinen Einsatz. Von den anwesenden Schützenmitgliedern wurde er mit großem Applaus bedacht

Hans-Henner Niese

Vereinsvorsitzender/1. Schützenmeister

Herbstpokal der Schützengesellschaft Großschweidnitz e.V. am 28.10.2023

Luftpistole – Aktive

- 1. Eichel, Enrico PSG Löbau 185,0
- 2. Heidrich, Marc-Philipp PSG Löbau 176,2
- 3. Worch, Roland SG Großschweidnitz 175,6



Luftpistole – Passiv

- 1. Worch, David SC Großschweidnitz 160,3
- 2. Brüning, Reinhard Gast 151,0
- 3. Lucas, Marcel SC Großschweidnitz 129,9



Luftgewehr – Aktiv

- 1. Geyer, Oliver SG Großschweidnitz 163,9
- 2. Mietzke, Thomas BDMP 143,2
- 3. Hanus, René SG Großschweidnitz 141,0

**Luftgewehr - Passiv**

1. Worch, David	SC Großschweidnitz	147,9
2. Brüning, Reinhard	Gast	113,7
3. Lucas, Marcel	SC Großschweidnitz	108,0



.....
 Öffnungszeiten des Vereinsschießstandes:

Jeden Freitag von 19.00 Uhr – 22.00 Uhr

Bei sportlichem Schießen und gemütlichem Beisammensein

.....
www.sg-grossschweidnitz.de

Marion Signer

Versicherungsfachfrau (BWW)
 Allianz Hauptvertreter

Allianz 

Ernst-Thälmann-Straße 63
 02708 Großschweidnitz

Bürozeiten:

Mo. / Di. / Do. 9-12 Uhr und 14-18 Uhr
 Fr 9-12 Uhr und nach Vereinbarung

Telefon 03585 / 86 22 19
 Mobil 0176 520 387 00

Vermittlung von:

Versicherungen an die Versicherungsunternehmen der Allianz
 Investmentfonds der Allianz Global Investors
 Allianz Baufinanzierung



*Ich wünsche eine besinnliche Weihnachtszeit
 und einen guten Rutsch in das Jahr 2024.*



Wir bedanken uns herzlich für Ihr entgegengebrachtes
 Vertrauen und wünschen Ihnen frohe Weihnachten
 und ein gesundes neues Jahr 2024.

Frau Petzoldt & Team

**Physiotherapie
 Belgermühle**
 Constanze Petzoldt



02708 Großschweidnitz | Ernst-Thälmann-Straße 56
 Telefon 03585 4689218

ML

**MECHANIKERWERKSTATT
 Matthias Lehmann**

Ernst-Thälmann-Straße 95a • 02708 Großschweidnitz
 Telefon (03585) 83 24 49 • Fax 40 47 18
 e-Mail: mech.ml@t-online.de
 www.mechanikerwerkstatt-ml.de

**Alu-Fensterbänke • Rollläden • Rollfenster • Roll- u. Sektionaltore
 Lichtschachtabdeckungen • Insektenschutzfenster**

*Allen unseren Kunden und Geschäftspartnern
 wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest!*

Weihnachtsmarkt in Großschweidnitz

Sonntag, 10. Dezember 2023
 auf dem Festplatz am Gemeindezentrum

Mit dem Weihnachtsmann und Frau Holle,
 Gesang und Programm mit der Kita Dorfwichtel
 und der Musikschule Fröhlich und viele
 weihnachtliche Buden zum Stöbern!



Heimat gemeinsam gestalten - Oberlausitzer Mittelstand und Sparkasse.

Lassen Sie sich jetzt beraten:

☎ 03583 603-0

🌐 spk-on.de/mittelstand

Weil's um mehr als Geld geht.



Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

Kfz-Versicherung zu teuer? Jetzt noch wechseln und sparen!

BIS ZU **30%** MIT DEM TELEMATIK-TARIF SPAREN



Hat Ihre Versicherung den Beitrag erhöht? Dann können Sie Ihre Autoversicherung noch bis zu einem Monat nach Erhalt der Rechnung kündigen.

Wechseln Sie am besten zur HUK-COBURG.

Es lohnt sich für Sie:

- ✓ Niedrige Beiträge
- ✓ Top-Schadenservice
- ✓ Beratung in Ihrer Nähe
- ✓ Mit dem Telematik-Tarif* in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kasko bis zu 30% sparen

Wir freuen uns auf Sie.

* Mehr Informationen erhalten Sie von Ihrem/r Berater/in und unter huk.de/telematikplus

Vertrauensfrau Ina Miehlsbradt

Tel. 03585 482231

ina.miehlsbradt@hukvm.de

Wilhelm-Krause-Weg 3 A

02708 Großschweidnitz

Öffnungszeiten finden Sie unter

huk.de/vm/ina.miehlsbradt



HUK-COBURG

Aus Tradition günstig

Feuer zum Jahresabschluss
30. Dezember - ab 17:00 Uhr

HEIMAT- UND NATURFREUNDE

Großschweidnitz *Waldhaus e.V.* im Höllengrund

Pillack GmbH
Malerfachbetrieb

Geschäftsführer Tobias Horn

Wiesenweg 4,
02708 Großschweidnitz,
Tel. (03585) 83 36 60,
Fax (03585) 40 46 74,
Mobil: 0172 3574024

Frohe Weihnachten!

www.pillack-maler.de

DRUCKPOL
SCHNITT & DRUCK FABRIK

Allen Kunden, Partnern, Mitarbeitern und Freunden wünschen wir eine entspannte Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Neue!

03585 44 64 94 | www.druckpol.de | Druckpol

Impressum:

Herausgeber & Redaktion: Gemeindeverwaltung Großschweidnitz, Verantwortlich für den amtlichen Teil und alle sonstigen Mitteilungen (außer Anzeigen): Bürgermeister Jons Anders
Fotos: Gemeindeverwaltung, Vereine, siehe Urheber
Satz- & Gestaltung: DP Media GmbH, Neumarkt 11, 02708 Löbau, - i. A. S. Hille
Anzeigenannahme: Hans-Henner Niese - Tel.: (03585) 401967 / (03585) 413 7 116
E-Mail: post@media-light-loebau.de
Auflagenhöhe: 700 Exemplare, Erscheinungsweise: monatlich, in der 2. Woche
Verteilung: kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Großschweidnitz
Gültig ist die Preisliste vom 01.01.2022. Für die Richtigkeit der Werbeaussagen übernimmt die DP Media GmbH keine Gewähr. Haftungsausschluss besteht auch für redaktionelle und technische Fehler. Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist untersagt. © 2023